



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 5
MDg Peter Rennings
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVC5@bmf.bund.de

Berlin, 3. März 2021

Geplantes BMF-Schreiben zu Datenübermittlungen nach § 32b EStG; Progressionsvorbehalt

GZ IV C 5 – S 2295/21/10001 : 001
DOK 2021/0029390

Sehr geehrter Herr Rennings,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Vorschläge zu zweifelhaften Sachverhalten einzureichen, die in der Praxis bei unseren Mitgliedsvereinen auftreten. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Doppelerfassung von gezahlten Lohnersatzleistungen und rückwirkend gewährten Renten

Regelmäßig treten Problemfälle beim Zusammentreffen von Lohnersatzleistungen und Rentenzahlungen auf. Wird für einen Zeitraum, in dem Lohnersatzleistungen wie etwa Krankengeld gezahlt wurden, rückwirkend Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters bzw. eine vergleichbare Leistung zugebilligt, so entfällt rückwirkend ab Rentenbeginn der Anspruch auf Krankengeld. Die Krankenkasse hat somit gegenüber dem Rentenversicherungsträger einen Erstattungsanspruch. Soweit dem Leistungsträger ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger zusteht, ist das bisher gezahlte Krankengeld als Rentenzahlung anzusehen und nach § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG zu besteuern. In Fällen rückwirkender Rentengewährung muss daher unverzüglich eine Verrechnung mit der

Lohnersatzleistung erfolgen. Das verrechnete Krankengeld darf somit nicht dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden (vgl. R 32b Abs. 4 Nr. 1 EStR). Oftmals übermitteln jedoch die Leistungsträger erst mit großer zeitlicher Verzögerung oder teilweise gar nicht die erforderlichen Korrekturmeldungen zu den Lohnersatzleistungen. Das führt dazu, dass in den (ggf. korrigierten) Steuerbescheiden die Rentenzahlungen berücksichtigt werden, ohne dass auch die ursprünglich gewährten Lohnersatzleistungen der Vorjahre entsprechend korrigiert werden. In den Jahren ab dem erstmaligen Rentenbezug kommt es dadurch regelmäßig zu einer Doppelerfassung der beiden Leistungen, obwohl der Anspruch auf Lohnersatzleistungen rückwirkend ganz oder teilweise weggefallen ist.

Die Ursache ist in der Regel die zeitliche Verzögerung bzw. die ganz fehlende Korrekturmeldung. In an uns herangetragenen Sachverhalten wurden die Daten bspw. erst nach zwei Jahren geändert und zum Datenabruf eingestellt.

Im Fall vorheriger Zahlung von Arbeitslosengeld wurde uns ein Sachverhalt mitgeteilt, in dem von der Bundesagentur für Arbeit sogar bestritten wird, dass eine Korrektur rückwirkend zu erfolgen hat. Nach Auffassung des Leistungsträgers soll die Korrektur und entsprechende Meldung an die Finanzverwaltung erst in dem Jahr erfolgen, in welchem die Verrechnung bzw. die Auszahlung der Rente vorgenommen wird. Diese Rechtsauffassung steht in Widerspruch zu den Ausführungen in R 32b Abs. 4 Nr. 3 EStR.

Zwar entsteht den Mitgliedern der Lohnsteuerhilfevereine regelmäßig kein finanzieller Schaden, weil Einspruch eingelegt wird. Aussetzung der Vollziehung wird teilweise versagt.

Rentnerinnen und Rentner, die nicht am Belegabrufverfahren teilnehmen und steuerlich nicht beraten werden, haben regelmäßig keine Überprüfungsmöglichkeit, ob die Daten von den mitteilungspflichtigen Stellen korrekt übermittelt wurden oder ob inzwischen eine Nachmeldung bzw. Korrekturmeldung erfolgt ist. Eine Pflicht zum Ausfüllen der E-Datenfelder besteht für die Steuerpflichtigen nur, wenn die Daten nicht (vollständig) oder nicht korrekt übermittelt wurden. Diese Daten gelten als eigene Angaben des Steuerpflichtigen, obwohl er keine Kenntnis darüber erlangt hat.

Hinsichtlich dieser Problematik besteht dringender Handlungsbedarf. Es müssen schnellstmöglich praxisnahe Lösungen gefunden. Die Leistungsträger müssen zur rechtzeitigen Übermittlung der Korrekturmeldungen verpflichtet werden.

Darüber hinaus sollte im BMF-Schreiben eine Klarstellung erfolgen, dass in Fällen, in denen aufgrund der rückwirkenden Bewilligung von Renten offensichtlich für den betreffenden Zeitraum kein zusätzlicher Anspruch auf Lohnersatzleistungen besteht, jedoch eine Korrekturmeldung seitens der Leistungsträger fehlt, Finanzbehörden den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln haben. Die Finanzbehörden müssen die für den Steuerpflichtigen günstigen Umstände berücksichtigen und damit dem Untersuchungsgrundsatz Rechnung tragen.

2. Aufschlüsselung der Lohnersatzleistungen im Steuerbescheid

Anlassbedingt regen wir an, dass der Bezug von verschiedenen Lohnersatzleistungen in einem Veranlagungszeitraum jeweils einzeln im Steuerbescheid aufgeschlüsselt wird. Bisher ist lediglich eine Gesamtsumme der Lohnersatzleistungen im Erläuterungstext vorgesehen. Bei Ehepartnern erfolgt zwar eine Aufteilung auf die Ehefrau und den Ehemann. Jedoch ist nicht erkennbar, welche Lohnersatzleistungen in welcher Höhe dem Finanzamt übermittelt wurden. Treten Abweichungen gegenüber den Feststellungen des Steuerpflichtigen auf, kann dieser nicht nachzuvollziehen, bei welcher Lohnersatzleistungen eine Abweichung vorliegt und wie sich die im Steuerbescheid berücksichtigte Summe zusammensetzt.

3. Abweichungen beim elektronischen Datenabruf

Ein weiteres Problem bei der Übermittlung von Lohnersatzleistungen, hier des Leistungsträgers BARMER, wurde an uns herangetragen. Die Veranlagung erfolgte in diesem Fall aufgrund der gemeldeten Drittdaten. Diese standen dem Berater im Lohnsteuerhilfeverein jedoch im Rahmen des Belegabrufs bei der vorausgefüllten Steuererklärung nicht zur Verfügung. Die Steuererklärung wurde mittels elektronischen Datenabrufs fertig gestellt und an das Finanzamt übermittelt. Es waren keine Daten zu etwaigen Lohnersatzleistungen - hier zum Krankengeld - abrufbar. Im Steuerbescheid wurden dagegen aufgrund gemeldeter Daten des Leistungsträgers Lohnersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Dem Lohnsteuerhilfeverein stehen diese Daten jedoch bis heute nicht zum Datenabruf zur Verfügung. Ursache soll die Datenübermittlung des Leistungsträgers BARMER mittels e-TIN anstelle der Steuer-ID sein. Wir bitten, dies zu überprüfen. Solche Abweichungen dürfen nicht vorkommen und die Ursachen sollten beseitigt werden.

4. Eingeschränkter Datenabruf

Ergänzend möchten wir auf folgendes Problem hinweisen: Derzeit werden vermehrt Rentner aufgefordert, ihre Renteneinkünfte zu erklären und Steuererklärungen bis zu sieben Jahren rückwirkend einzureichen. Allerdings ist der Abruf der E-Daten nur vier Jahre rückwirkend möglich. Das führt zu einem hohen Zeit- und Personalaufwand bei den Beratern im Lohnsteuerhilfeverein. Hierfür sollten zeitnah praxisnahe Lösungen gefunden werden. Sollten mangelnde Speicherkapazitäten die Ursache sein, muss der Ausbau der Speicherkapazitäten vorangetrieben werden. Daher sollte der Belegabruf zumindest sieben Jahre rückwirkend möglich sein (§§ 169 Abs. 2 Nr. 2, 170 Abs. 2 Nr. 1 AO), solange eine Festsetzung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Referentin Steuern und Medien